



### Beschlussvorlage Nr. GS/2016/114

Federführend: Interne Dienste		Status: öffentlich			
		Verfasser: Bischof			
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
07.11.2016	Rat der Gemeinde Sottrum	Entscheidung			

#### **Bestimmung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors und ihrer oder seiner Vertretung**

##### **Sachverhalt:**

Wenn der Rat der Gemeinde beschlossen hat, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur die in § 106 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben hat (vgl. Beschlussvorlage Nr. GS/2016/113), bestimmt der Rat zugleich durch Beschluss nach § 66 NKomVG, dass die übrigen Aufgaben einem anderen Ratsmitglied, der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, der allgemeinen Stellvertreterin oder dem allgemeinen Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Übertragung, mit Ausnahme der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, der Zustimmung der betroffenen Person bedarf.

Die gewählte Person ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor. Die Berufung ist zeitlich auf die Dauer der Wahlperiode zu begrenzen. Ferner ist bei einer Person von der Samtgemeinde zum Ausdruck zu bringen, dass die Berufung auch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Samtgemeinde endet. Wird einem Ratsmitglied die Aufgabe übertragen, ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Berufung auch mit dem Sitzverlust endet.

Der Rat beschließt ferner, wer die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor vertritt. Für ihre oder seine Vertretung kommen Samtgemeinde- oder Gemeindebedienstete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein anderes Ratsmitglied oder eine andere geeignete nicht dem Rat angehörende Person in Betracht. Für den Fall, dass ein Ratsmitglied zur stellvertretenden Gemeindedirektorin oder zum stellvertretenden Gemeindedirektor bestimmt werden soll, ist hierbei das Mitwirkungsverbot zu beachten.

**Beschlussvorschlag:**

a) Frau/Herr ..... wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter für die Zeit bis zu ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Samtgemeinde Sottrum/Rat der Gemeinde Sottrum, längstens jedoch bis zum 31.10.2021, zur Gemeindedirektorin/zum Gemeindedirektor bestimmt.

b) Frau/Herr ..... wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter für die Zeit bis zu ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Samtgemeinde Sottrum/Rat der Gemeinde Sottrum, längstens jedoch bis zum 31.10.2021, zur stellvertretenden Gemeindedirektorin/zum stellvertretenden Gemeindedirektor bestimmt.

Gemeindedirektor